

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 5

Artikel: Zwei schwierige Fragen des Armenrechts

Autor: Marty, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837887>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang. |

1. Februar 1904

| Nr. 5.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zwei schwierige Fragen des Armenrechts.

Von E. Marty, Pfarrer, Maienfeld.

1. Eine besondere Schwierigkeit bietet für die Armenpflegen die Versorgung von Kindern, die von ihren Eltern verwahrlost werden. Ohne Zweifel hat jede gute Armenpflege dafür zu sorgen, daß bei nachgewiesener Verwahrlosung von Kindern gegen deren Eltern zweckentsprechend vorgegangen werden kann, um wenigstens den Nachwuchs, das kommende Geschlecht, vor den Gefahren moralischer und ökonomischer Verarmung zu bewahren. Allein die Schwierigkeit beginnt schon bei der Feststellung der Verwahrlosung: Bei einem armen Schlucker, den die Not bereits „zu allem fähig“ gemacht hat, wird das „Elternrecht“ in der Regel ziemlich kurz und eng gefaßt; andern gegenüber, die mit ihren ungezogenen Kindern durch „Verziehung“ eine sichere Anwartschaft auf künftige Verarmung sich schaffen, findet eine bedeutende Erweiterung des Rechtsbewußtseins statt. Kurz gesagt, es gibt bei Gutsituirten auch verwahrloste Kinder, aber es fehlt oft am Mut, hier richtig einzugreifen. Es ist Geld vorhanden, daß aber auch die Kinder für die Gemeinde und für den Staat in gewisser Hinsicht ein Vermögen und zwar ein unbezahlbares, bedeuten, das auch staatlicher Sicherung bedarf, wollen viele nicht einsehen. Tatsächlich wird von vielen Vormundschaftsbehörden oder Waisenämtern nur der Schutz des Geldvermögens, nicht aber der Schutz der Person ins Auge gefaßt. Ja sogar die „öffentliche Meinung“ macht viel mehr Aufhebens von einem Vogt, der ein ihm unterstelltes Vermögen „vermöbelt“, als von einem solchen, der infolge Fahrlässigkeit und Bequemlichkeit eine vermögenslose Person schutzlos dem moralischen Verderben überläßt. Mit andern Worten: Es ist das alte Lied von der ungleichen Behandlung von Reich und Arm. Wer weiß, wie mancher Armenpfleger sich deshalb im stillen schon Vorwürfe gemacht . . . oder zum mindesten solche von anderer Seite zu hören bekommen hat.

Es gehört die Wegnahme von Kindern zu den heikelsten Fragen der Armenversorgung; Väter, die in der Armenpflege sitzen, ahnen, was es heißt, auf die teuersten Elternrechte verzichten oder die bekannte Klage vernehmen zu müssen: „Blut ist nicht Wasser.“ Man muß immer damit rechnen, daß auch bei armen Leuten — vielleicht vom Schutt und Geröll der Noheit verdeckt — ächte Liebe sich findet, die sich mit aller Macht der Wegnahme der Kinder widersetzt und mit dem letzten Rest von Kraft an ihr eigen Fleisch und Blut sich hängt. Und vergesse man nie: Kinder können den Eltern auch Erzieher sein, und es kann sich mitunter schwer rächen, wenn mit gewalttätiger Hand das sittigende Band der Liebe zwischen Eltern und Kindern entzwei geschnitten wird.

Das in kurzen Zügen einige moralische Werte, deren Umfang und Gewicht nicht immer leicht in einer kurzen Sitzung kann festgestellt werden. Aber man kann sich ja kurzweg auf den viel durchsichtigeren und durchschlagenderen Rechtsgrundsatz berufen: „Wo notorische Verwahrlosung seitens der Eltern vorliegt, hat die Armenpflege das Recht und die Pflicht, im Interesse der Kinder und der Gemeinde die geeigneten Maßnahmen zu treffen.“ So oder ähnlich lauten etwa die bezüglichen Bestimmungen in den Armengesetzen. Was kann man damit anfangen? Moralische Gefährdung seitens der Eltern vorausgesetzt, wirds die Armenbehörde anfänglich mit Güte probieren, dem Übel zu steuern. Gelingts, desto besser. Gelingts nicht — so gehts eben an die Elternrechte, deren Entzug beantragt werden muß. Es fragt sich, ob die zuständige Instanz dem Gesuch entspricht. Man wird dort mit der modernen Rechtsprechung, welche die Achtung der persönlichen Handlungsfreiheit als sehr wichtiges Axiom der menschlichen Rechtsordnung ihren Erwägungen zu Grunde legt, in Konflikt kommen. Man wird sich darauf gefaßt machen müssen, daß aus lauter Humanität verkommene Eltern, rohe, lieblose Väter und Mütter auch weiterhin der Knechtschaft und den Quälereien ihrer eigenen Leidenschaften, den größten Versündigungen an ihren Kindern ausgesetzt bleiben, daß ihre sogenannte unantastbare persönliche Handlungsfähigkeit sie immer unfähiger macht, auf der schiefen Ebene zum Verderben innezuhalten...

Wenn solche Urteile gelegentlich vorkommen und Maßnahmen der Armenpflegen nicht geschützt werden, so mag das zum Teil seinen Grund darin haben, daß der Entzug der Elternrechte eben unter allen Umständen für die Betroffenen etwas Entehrendes an sich hat. Wenn dieser Entzug jedoch in so vielen Fällen das Einzige ist, um den Erfolg einer Weiterversorgung zu sichern, respektive den schlimmen elterlichen Einfluß fernzuhalten, so möchte ich wenigstens die Milde rung empfehlen, daß solche Bevogtigungen nicht veröffentlicht, sondern gleich einem Urteil nur den „nächst Interessierten“ bekannt gegeben werden. Ich glaube, es würde damit solchen Verfügungen ihr Odium, ihr übler Beigeschmack etwas genommen, und an Rechtskraft dürften sie deshalb nichts einbüßen. —

2. Eine andere Frage, deren befriedigende Lösung uns hoffentlich das schweizerische Zivilgesetz bringt, ist die: Welche Rechtsansprüche haben die Heimatgemeinden unehelicher Kinder gegenüber deren Vätern oder Erzeugern? In der Regel keine, wird man mir antworten. Gewöhnlich werden Mutter und Kind mit ziemlich unsanfter, wenn nicht gar ungerechter Hand angefaßt, die Mutter für alle Folgen verantwortlich erklärt und der Vater laufen gelassen. Das ist da und dort Praxis, zum Teil aus angeborener Bequemlichkeit, zum Teil mangels an gesetzlichen Handhaben. Die Mutter braucht ja den Namen des Vaters nicht zu nennen, oder sie soll ihn selber belangen. Das Erstere wird sie eher tun als das Letztere. Ich kann das aus meinen Erfahrungen bestätigen. Wir haben dem Zivilstandsamt Weisung gegeben, uns jede uneheliche Geburt unverzüglich anzuzeigen. Sofern nun die Verhältnisse es nötig erscheinen lassen, d. h. die Armenpflege ein Interesse an der Auffindung des Täters hat, wird die Mutter in aller Höflichkeit angefragt, ob sie denselben nennen und uns Vollmacht zur Vaterschaftsklage (innert 6 Wochen) geben wolle. Wir haben bis jetzt nicht eine einzige Absage erhalten. Warum nicht? Weil so viele Mütter unehelicher Kinder nach der Niederkunft in ihrer Verlassenheit froh sind, wenn sich ihrer überhaupt jemand annimmt und den Vater zur Verantwortung zieht. Freilich gestatten nicht alle kantonalen Gesetzgebungen ein solches wirksames Vorgehen, aber betonen möchte ich mit allem Nachdruck: die bürgerliche Armenpflege soll eine uneheliche Geburt nicht einfach als ein Sittlichkeitsdelikt oder als Polizeivergehen polizeilicher Abhandlung überlassen, sondern wo immer möglich der Mutter in ihren Rechtsansprüchen beistehen, nicht allein aus finanziellem Interesse, sondern auch aus Gründen der Moralität. Nur zu leicht wird den Müttern unehelicher Kinder Spott und Schande und obendrein noch Unrecht zuteil, — der andere Teil — und zwar eben nicht „die bessere Hälfte“, geht straflos aus und kümmert sich um das Mädchen, das ins Unglück gekommen ist, einen Pfifferling.

Auch von den beklagten „Vätern“ sind uns sozusagen keine Absagen zugekommen; ihre Antworten haben manch trauriges Bild entrollt und lauteten hinsichtlich Höhe der Alimentation nicht immer zufriedenstellend. Lag ein Bekenntnis vor, so kam zur Schuld meistens auch schon die Sühne in Form bestimmter Versprechen, die hie und da — mit Zuhilfenahme des Armenrechts — auf dem Wege prozessualischen Vorgehens noch erhärtet werden mußten. — Aber — wenn der Bursche oder „Vater“ nichts hat? Nun denn — so wird man seine Alimentationspflicht vorläufig amtlich stipulieren und ihn gelegentlich erinnern. Es wird immer behauptet, es sei für die Mütter unehelicher Kinder von Wert, wenn man ihnen ihre Kinder lasse, damit die „süße Last“ sie von fernern Fehlritten bewahre — warum soll denn aber der Vater des Kindes nicht auch dem sittigenden Einfluß ganz bestimmt umschriebener Verpflichtungen unterstellt werden? Und wie wär's, wenn die familienrechtlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen so weit geändert würden, daß für die Vertreter des unehelichen Kindes hinsichtlich Alimentation ein Rückgriffsrecht auf die Heimatgemeinde des Vaters statuiert würde? So gut sie für die Mütter unehelicher Kinder einzutreten hat, so sicher sollte sie grundsätzlich für die Väter von solchen zu Verbindlichkeiten herangezogen werden können. Heute und morgen noch nicht, aber es lohnt sich, dafür zu kämpfen. —

Das Bundesarmenwesen.

Wie wir im Artikel über die gegenwärtige Organisation des Armenwesens in der Schweiz im „Handwörterbuch von Reicheberg“ ausgeführt, besteht eigentlich ein Bundesarmenwesen überhaupt nicht. Die Wirkung des Bundes als Zentralgewalt der Schweiz ist eine sehr lückenhafte und eine ganz unsystematisch vereinzelte auf diesem Gebiete. Der Bund zeigt auch gar keine Lust, das Armenwesen an sich zu ziehen; er begnügt sich beim bisherigen Stand der Dinge, wo durch eine Anzahl Bestimmungen in das Armenwesen, das im übrigen den Kantonen überlassen ist, hineingegriffen wird. Teils werden den Kantonen Vorschriften über die Behandlung von gewissen Kategorien von Armen gemacht, teils werden Subventionen gewährt resp. gewährleistet. Ersteres ist der Fall z. B. bezüglich der heimzuschaffenden und der transportunfähigen Armen, letzteres z. B. durch Art. 64^{bis} der Bundesverfassung bezüglich der armen verwahrlosten Kinder. Teils wird, wie z. B. beim Alkoholzehntel, den Kantonen über die Verwendung einer bestimmten Quote des ihnen zufließenden Ertrags eines Bundesmonopols eine allgemeine (leider nur allgemeine!) Auflage gemacht. Im auswärtigen Armenwesen beschränkte sich der Bund bisanhin auf die Subvention der nationalen Hilfsvereine im Auslande. — Dieser Sachverhalt ist nun ganz unbefriedigend. Allein ohne ganz durchgreifende Verfassungsänderung ist er nicht zu beseitigen. Darnach streben aber die Kantone ebensowenig wie der Bund selbst. Nichtsdestoweniger hat der Bund Mittel und Wege, dem Armenwesen große positive Dienste zu leisten, ohne im geringsten die Souveränität der Kantone zu berühren.

Der Bund kann z. B. die „Portofreiheit“ in Armensachen nicht nur nicht beschränken, sondern bedeutend erweitern. Er kann weiter die Transporttarfreiheit auf seinen Eisenbahnen ganz bedeutend ausdehnen (für Personen und Güter).

Weiter kann der Bund, ohne die geringste Verfassungsänderung, übernehmen:

- a) die gesamte „Einwohnerarmenpflege“ der Kantonsfremden im Sinne von Art. 48 V. V. und der Staatsverträge,
- b) gleich im Anschluß an a) die gesamte „Militärunterstützung“ im Falle des nicht-kantonalen Aufgebotes.

Dadurch würden die Kantone und Gemeinden ganz bedeutend entlastet, vielleicht in einem Betrage von über 1 Million jährlich.

Damit sind die wesentlichen direkten Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens erschöpft. Sie sind sehr weittragende.